



SONN & PARTNER
SINCE 1851

Patentanwälte
European Patent Attorneys
European Trademark Attorneys

Riemergasse 14
1010 Wien, Austria
T +43 (0) 1-512 84 05
F +43 (0) 1-512 98 05

office@sonn.at
www.sonn.at

DI Helmut Sonn
DI Arnulf Weinzinger
DI Peter Pawloy
Mag. Dr.rer.nat. Daniel Alge
DI Dr.techn. Georg Heger
DI Dr.techn. Rainer Beetz, LL.M.
DI Dr.nat.techn. Andreas Pföstl
DI Johann Köhler-Pavlik

Österreich – Formalerfordernisse für Umschreibungs- und Lizenzdokumente

Grundsätzlich müssen Dokumente, die beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden sollen, Originale sein, die als solche, etwa durch Amtssiegel und/oder Unterschrift, auch klar erkennbar sind. Einfache Datenbankausdrucke werden vom Österreichischen Patentamt nicht anerkannt.

Alle Dokumente müssen in der Sprache vorgelegt werden, in der Sie von den zuständigen Behörden ausgegeben werden. Das Österreichische Patentamt akzeptiert Originaldokumente in Deutsch, Englisch und Französisch ohne Übersetzung. Dokumente in anderen Sprachen müssen von einem österreichischen gerichtlich beeideten Übersetzer übersetzt werden. Andere Übersetzungen werden vom Österreichischen Patentamt nicht anerkannt. Falls Sie eine Übersetzung zu Informationszwecken mitschicken, beachten Sie bitte, dass diese nicht an das Originaldokument geheftet sein darf.

Dokumente, die von österreichischen, belgischen, bosnischen, deutschen, finnischen, französischen, italienischen, kroatischen, liechtensteinischen, mazedonischen, montenegrinischen, norwegischen, polnischen, schwedischen, serbischen, slowakischen, slowenischen, tschechischen, türkischen oder ungarischen Behörden herausgegeben werden (z.B. Handelsregistrauszüge), bedürfen aufgrund bilateraler Abkommen zwischen diesen Ländern und Österreich keiner weiteren Beglaubigung. Dokumente, die von Behörden anderer Länder herausgegeben werden, müssen, sofern dieses Land Mitglied des Haager Beglaubigungsübereinkommens ist, mit Apostille beglaubigt werden. Dokumente, die von Behörden anderer Länder herausgegeben werden, müssen bis zur zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde beglaubigt werden. Gleiches gilt für eine notariell beglaubigte Privaturkunde.

Wenn kein Originaldokument zur Einreichung beim Österreichischen Patentamt zur Verfügung gestellt werden kann, kann eine Kopie eingereicht werden. Das dieser Kopie zugrunde liegende Original muss den Formalerfordernissen des Österreichischen Patentamts entsprechen (notarielle Bestätigung und Amtssiegel und eventuell Apostille/Überbeglaubigung durch österreichische Vertretungsbehörde). Die Kopie muss ebenfalls notariell beglaubigt werden. Die Unterschrift des Notars muss mit Apostille oder bis zur zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde überbeglaubigt werden. Keine Überbeglaubigung

der notariellen Beglaubigung ist jedoch erforderlich, wenn diese von einem österreichischen, deutschen, französischen, italienischen oder schwedischen Notar ausgestellt wird.

Dokumente, die beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden, verbleiben beim Österreichischen Patentamt und werden nach Registrierung nicht zurückgereicht. Diese Dokumente sind für die Allgemeinheit einsehbar. Falls vertrauliche Informationen in Übertragungserklärungen enthalten sind, kann eine einfache, bestätigende Übertragungserklärung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden.

Eintragung einer Namensänderung

Ein Auszug aus dem Handelsregister muss vorgelegt werden. Aus diesem Dokument muss sich die Änderung klar ergeben, d.h. es müssen sowohl der vorherige als auch der neue Name darin aufscheinen. Bezüglich der Beglaubigungserfordernisse, siehe oben.

Eintragung einer Verschmelzung

Ein Auszug aus dem Handelsregister, aus dem sich die Verschmelzung ergibt, muss vorgelegt werden. Bezüglich der Beglaubigungserfordernisse, siehe oben.

Eintragung einer Übertragung

Ein Übertragungsdokument muss eingereicht werden, in dem der frühere Eigentümer der Rechte (Zedent), der neue Eigentümer (Zessionar) sowie die Rechte, die übertragen werden, eindeutig identifizierbar angegeben sind. Bei europäischen Patenten und internationalen Marken muss klar angegeben werden, dass der österreichische Schutzanteil der Rechte übertragen wird, entweder, indem alle betroffenen Länder einzeln angeführt werden, oder, indem eine Formulierung wie z.B. "für alle benannten Länder" verwendet wird.

Eine einfache, bestätigende Übertragungserklärung kann von unserer Website www.sonn.at heruntergeladen werden. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Formulars, dass die Adresse des neuen Eigentümers (Zessionars) keine Postfachadresse enthalten darf, da Postfachadressen vom Österreichischen Patentamt nicht anerkannt werden. Bitte geben Sie deshalb eine Straßenadresse an.

Es ist eine rechtliche Bedingung, dass die Unterschrift des Übertragenden (Zedenten) auf der Übertragungserklärung vor einem Notar erfolgen muss, wobei der Notar außer der Echtheit der Unterschrift auch die Zeichnungsberechtigung des/der für die Zedenten Unterzeichnenden am Tag der Unterfertigung bestätigen muss. Im Fall einer gemeinschaftlichen Zeichnungsberechtigung muss diese ebenfalls vom Notar bestätigt werden. Ein einfaches notarielles Siegel oder der US-amerikanische Ausdruck "Subscribed and sworn to before me" genügt nicht.

Falls die Bestätigung durch einen österreichischen, deutschen, französischen, italienischen oder schwedischen Notar erfolgt, ist keine weitere Beglaubigung erforderlich. Unterschriften von Notaren aus anderen Ländern müssen entweder mit Apostille oder bis zur zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde überbeglaubigt werden.

Die Unterschrift des Zessionars auf der Übertragungserklärung bedarf keinerlei Beglaubigung, d.h eine einfache Unterschrift ist ausreichend.

Eintragung einer Lizenz

Ein Lizenzdokument muss eingereicht werden, in dem der Lizenzgeber, der Lizenznehmer sowie die Rechte, die lizenziert werden, eindeutig identifizierbar angegeben sind, sowie ob es sich um eine ausschließliche, einfache oder alleinige Lizenz handelt. Die Höhe der Lizenzgebühren braucht nicht angegeben zu werden. Bei europäischen Patenten und internationalen Marken muss klar angegeben werden, dass der österreichische Schutzanteil der Rechte lizenziert wird, entweder, indem alle betroffenen Länder einzeln angeführt werden, oder, indem eine Formulierung wie z.B. "für alle benannten Länder" verwendet wird. Eine Lizenz kann auch für Teilgebiete erteilt werden, etwa "für alle zollfreien Verkaufsstellen der Flughäfen aller benannter Staaten", oder "für Nieder- und Oberösterreich".

Ein einfaches, bestätigendes Lizenzdokument kann von unserer Website www.sonn.at heruntergeladen werden. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Formulars, dass die Adresse des neuen Lizenznehmers keine Postfachadresse enthalten darf, da Postfachadressen vom Österreichischen Patentamt nicht anerkannt werden. Bitte geben Sie deshalb eine Straßenadresse an.

Es ist Rechtsvorschrift, dass die Unterschrift des Lizenzgebers auf dem Dokument als Privaturkunde vor einem Notar erfolgen muss, wobei der Notar außer der Echtheit der Unterschrift auch die Zeichnungsberechtigung des/der für den Lizenzgeber Unterzeichnenden am Tag der Unterfertigung bestätigen muss. Im Fall einer gemeinschaftlichen Zeichnungsberechtigung muss diese ebenfalls vom Notar bestätigt werden. Ein einfaches notarielles Siegel oder die US-amerikanische Klausel "Subscribed and sworn to before me" genügt nicht.

Falls die Bestätigung durch einen österreichischen, deutschen, französischen, italienischen oder schwedischen Notar erfolgt, ist keine weitere Beglaubigung erforderlich. Unterschriften von Notaren aus anderen Ländern müssen entweder mit Apostille oder bis zur zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde überbeglaubigt werden.

Die Unterschrift des Lizenznehmers auf der Übertragungserklärung bedarf keinerlei Beglaubigung, d.h eine einfache Unterschrift ist ausreichend.

Eintragung einer Adressänderung

Für die Eintragung einer Adressänderung müssen keine Dokumente vorgelegt werden. Beachten Sie jedoch, dass das Österreichische Patentamt keine Postfachadressen akzeptiert.

Vollmacht

Eine Vollmacht kann auf unserer Website www.sonn.at heruntergeladen werden. Wir benötigen eine Vollmacht von den neuen Inhabern der Rechte. Die Unterschrift auf der Vollmacht bedarf keinerlei Beglaubigung. Wir benötigen die Vollmacht jedoch im Original.

Die Vollmacht kann auf bestimmte gewerbliche Schutzrechte eingeschränkt werden, indem ein entsprechender (auch handschriftlicher) Vermerk auf der Vollmacht angebracht wird. Falls die Vollmacht auf die

Beantragung der Umschreibung eingeschränkt wird, können wir nicht die Vertretung des Rechts vor dem Österreichischen Patentamt übernehmen. Bitte teilen Sie uns mit, ob wir die Vertretung eines Rechts übernehmen sollen, oder ob Sie wünschen, dass die Vertretung bei den im Register eingetragenen Vertretern verbleibt.

Bei Eintragungen von Namens- oder Adressänderungen, bei denen das Recht bei der selben Rechtsperson verbleibt, bleiben die im Register eingetragenen Vertreter im Register eingetragen, sofern wir nicht die Vertretung des Rechts übernehmen.

Bei der Eintragung von Verschmelzungen oder Übertragungen, bei denen ein Recht von einer Rechtsperson auf eine andere übertragen wird, vertreten die eingetragenen Vertreter die früheren Inhaber. Wenn die Vertretung des Rechts weder von uns noch von den früheren Vertretern nach erfolgter Umschreibung im Namen der neuen Inhaber übernommen wird, ist das Recht nicht vertreten. Eventuelle Schreiben des Österreichischen Patentamts werden dann vom Amt auf Deutsch direkt an den im Register eingetragenen Inhaber gesandt.